



**Satzung zur
1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen
Pettenkoferallee und Bahnhofstraße I“
für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Auf Grund der §§ 1 a, 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 91 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung - erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Bebauungsplanänderung als **Satzung:**

**§ 1
Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Pettenkoferallee und Bahnhofstraße“**

Der Bebauungsplan „Zwischen Pettenkoferallee und Bahnhofstraße“ wird wie folgt geändert:

C) Festsetzungen durch Text

Der Punkt „7. Nebengebäude und Garagen“ wird im 1. Absatz nach dem 2. Satz noch durch folgenden Wortlaut ergänzt:

Ein Geräteschuppen pro Baugrundstück mit einer Grundfläche bis zu 8 qm ist auch außerhalb der Baugrenzen und der ausgewiesenen Flächen für Garagen und Nebenanlagen zulässig. Dieser ist mit einem Abstand von mindestens 1,50 m zur Grundstücksgrenze zu errichten.

Begründung

Durch die eng umgrenzte Fläche für Garagen und Nebengebäude war es nicht möglich einen Geräteschuppen z.B. für Gartengeräte oder auch Fahrräder zu errichten. Deshalb wird ein Zusatz in den Bebauungsplan aufgenommen. Aus städtebaulicher Sicht wird, bezogen auf die Relativ kleinen Grundstücke, für die Nebengebäude eine Grundfläche von 8 qm festgesetzt. Durch die Mindestabstandsfläche von 1,50 m wird verhindert, dass enge Reihen entstehen und dadurch die nachbarschutzrechtlichen Belange gewahrt bleiben. Die Sauberhaltung um den Geräteschuppen ist damit noch gegeben.


Seeshaupt, den 11.09.2007
geändert am 15.01.2008

Gemeinde Seeshaupt




2. Bürgermeister


**Verfahrensvermerke zur Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
„Zwischen Pettenkoferallee und Bahnhofstraße Teil I“ für den gesamten
Geltungsbereich**

- 1. **Änderungsbeschluss** am 11.09.2007
- 2. **Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB)** vom 16.10. bis 19.11.2007
- 3. **Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange (§ 13 Nr. 3 BauGB)** am 22.11.2007 mit Termin bis 23.12.2007
- 4. **Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)** am 15.01.2008
- 5. **Ausfertigung der Satzung**
Seeshaupt, den 16.01.2008

Stuffer, 2. Bürgermeister
- 6. **Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB** am 31.01.2008



Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsnachfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Seeshaupt zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt Auskunft erteilt.

Seeshaupt, den 31.01.2008


Stuffer
2. Bürgermeister

